

Kreises) soll „nur getroffen werden, wenn sich die Umstände ... so grundlegend geändert haben, daß eine anderweitige Entscheidung über das Sorgerecht im Interesse des Kindes unabweisbar erscheint“, § 10. Der andere Elternteil „behält die Befugnis des persönlichen Umgangs mit dem Kinde“ nach Regelung des Rats des Kreises, § 11.

Die *Erziehung* des Kindes soll nach sowjetischem Vorbild auch zu „gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ führen. Gefahren, die dem Kind durch Trennung der Eltern drohen, sollen „durch Einrichtungen fortschrittlicher Erziehung in der Schule, Jugendclubs und Jugendorganisationen bekämpft“ werden<sup>267</sup>). Das geschieht anscheinend mit ganz überwältigendem Erfolg: In einem Verfahren nach § 1666<sup>268</sup>) hat das KG der noch etwas skeptischen Ansicht der Vorinstanz, „daß eine etwaige Betätigung Irmgards in der FDJ allein sie nicht vor Verwahrlosung bewahren könne“, „entschieden“ widersprochen; für die Erziehung der Jüngeren sind die „Jungen Pioniere“ zuständig<sup>269</sup>). Nur darum sind schulpflichtige Kinder geschiedener Eltern „besser bei der Mutter aufgehoben“ (die tagsüber auf Arbeit geht!), weil sie auch in der schulfreien Zeit in Kollektiverziehung kommen, während sie beim wiederverheirateten Vater in der Familie erzogen würden<sup>270</sup>). Ob ein Elternteil an der Zerrüttung der Ehe schuldig ist, bleibt unbeachtet<sup>271</sup>).

Der *Aussteueranspruch* der ehelichen Tochter (§ 1620) ist fortgefallen, weil er eine „Minderbewertung“ der Frau bedeutet und gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstößt; die Tochter wird dadurch nicht benachteiligt, „da sie durch die von seiten des Staates und der Eltern garantierte Berufsausbildung zahlreiche, durch keinerlei Beschränkungen eingeengte Möglichkeiten hat, ihr Leben und ihre Zukunft besser und freier zu gestalten als jemals zuvor<sup>272</sup>).

Zu den Personen, die als *Vormund* zu berücksichtigen sind (§ 1776), gehört neben dem Großvater jetzt auch die Großmutter<sup>273</sup>).

<sup>ni</sup>) H. Benjamin, NJ 1949, S. 81.

<sup>268</sup>) § 1666 ist im Interesse des Kindes anwendbar, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt („Rechtsgrundsätze“ IV, 8).

<sup>269</sup>) KG, NJ 1951, S. 472.

<sup>270</sup>) Dorothea Beiz-Stolzenberg, NJ 1952, S. 137, zu AG Frankfurt.

<sup>271</sup>) BG Potsdam, NJ 1952, S. 619.

<sup>272</sup>) OG, NJ 1952, S. 551; NJ 1953, S. 84 (85).

<sup>273</sup>) Nathan zu LG Berlin, NJ 1950, S. 408 (409 a.E.); AG Leipzig, NJ 1951, S. 138.